

Merkblatt

für Fremdfirmen zu allgemeinen Verhaltensregeln

Verbindliche Bestimmungen zu den allgemeinen Verhaltensregeln am Standort Kläranlage Dresden-Kaditz:

1. Das Transportpersonal des AN hat sich nach (Erst-)Ankunft bei dem Personal des AG unverzüglich anzumelden. Eine Beladung der Transportfahrzeuge bzw. Übergabe der Abfälle erfolgt erst nach vorheriger Einweisung durch das Personal des AG.
2. Innerhalb der Werksanlagen der Kläranlage Dresden-Kaditz gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, teilweise 10 km/h.
3. Die Ladeflächen der Fahrzeuge/Transportsysteme sind nach der Beladung grundsätzlich abzudecken. Fahrzeuge/Transportsysteme ohne Abdeckmöglichkeit sind vom Abfalltransport ausgeschlossen.
4. Das maximale Gesamtgewicht der Fahrzeuge ist mit 40 t vorgeschrieben. Überladene Fahrzeuge werden vom Personal des AG nicht abgefertigt (Übernahme- bzw. Lieferschein-Übergabe) und müssen teilentladen und neu verwogen werden. Bei vereinbarter Verwiegung außerhalb des Standortes Kläranlage Dresden-Kaditz behält sich der AG Kontrollwiegungen am Standort Kläranlage vor.
5. Das Abstellen der Transportfahrzeuge/Transportsysteme außerhalb der zugewiesenen Arbeits- u. Parkflächen sowie außerhalb der Belade u. Abfertigungszeiten bedarf der Zustimmung des verantwortlichen Kläranlagenpersonals. Der Verbleib von betriebsfremden Personen auf dem Gelände der Kläranlage während der Nachtstunden ist grundsätzlich verboten. Erforderliche Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters der Kläranlage Dresden-Kaditz.
6. Die Reinigung der Transportfahrzeuge (äußerliche Verschmutzungen) hat unmittelbar an der Beladestelle zu erfolgen. Eine Grundreinigung (Wäsche) der Fahrzeuge am Standort Kläranlage Dresden-Kaditz ist nicht möglich.
7. Der AG behält sich vor, Personen des AN bei wiederholten Verstößen gegen oben genannte Bestimmungen von der weiteren Leistungsausführung auszuschließen.

Bamler
Gebietsleiter Kläranlagenbetrieb